



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Gernsbach
Igelbachstr. 11
76593 Gernsbach

Karlsruhe 22.07.2021
Name Fr. Kiefer/Fr. Kirschbaum
Durchwahl 0721 926-4031/-4356
Anwesenheitszeit
Aktenzeichen 2511.3-B Gernsbach
Im Wörthgarten/Hochwasser-
schutzmaßnahmen
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

2111240020037

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: 500,00 EUR

Online-Zahlung: <https://bezahlen-bw.de/lok>

Onlinecode: 3769



**Bebauungsplan „Im Wörthgarten“ (ehemaliges Pfeleiderer-Areal) und Hochwasser-
schutzmaßnahmen, insbesondere Aufweitung der Murg – Stadt Gernsbach;**
Ihr artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Umsied-
lung von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) vom 19.05.2021 mit Anlagen (Anlage 1:
Firmengruppe Krause, Bebauungsplan Im Wörthgarten, Stadt Gernsbach, Maßnah-
menkonzept zur Mauereidechse, Januar 2019; Anlage 2: Stadt Gernsbach, Murgauf-
weitung Pfeleiderer Areal, Maßnahmenkonzept zur Mauereidechse, März 2021)
E-Mail vom 21.07.2021 betreffend Bereitstellung einer zusätzlichen Ersatzfläche mit
5.200 m² für ca. 60 Mauereidechsen

Anlagen (Versand nur elektronisch)

- AEP-Online - Anleitung und Erfassungs-Link für die Dateneingabe der erfassten Ar-
ten und Individuenzahlen

- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am
Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-
Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW).

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, 5 und Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 58 Abs. 3 Nr. 9d Naturschutzgesetz (NatSchG) eine

artenschutzrechtliche Ausnahme

von den einschlägigen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, soweit dies zur Durchführung der folgenden Maßnahmen erforderlich ist:

Umsetzung des Bebauungsplanes „Im Wörthgarten“ (ehemaliges Pfeleiderer-Areal) und Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere Aufweitung der Murg

Die Ausnahme gilt für die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) und vorsorglich für die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) und die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*).

Die Ausnahme ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Die Ausnahme gilt bis zum **31.12.2022** und ist jederzeit widerruflich.
2. Die eingereichten **Antragsunterlagen** der Stadt Gernsbach vom 19.05.2020 mit Ergänzung vom 21.07.2021 sowie der im Folgenden in Bezug genommene beigefügte Fachbeitrag von LAUFER (2014)¹ sind **Bestandteil dieser Entscheidung**.
3. Ein Maßnahmenkonzept für den **zusätzlichen Ersatzlebensraum** für Umsiedlungen in 2021/2022 (neue Ersatzfläche 3: Flurstücke 1229, 1231, 1233, 1234, Gemarkung Gernsbach, Gewann Galgeneck) für ca. 60 Eidechsen mit einer Größe von ca. 5200 m² mit Pflegekonzept ist bis **31.07.2021** zur Abstimmung bei der höheren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
Falls mehr Tiere umgesiedelt werden müssen, ist die Größe der Ersatzfläche entsprechend den Lebensraumansprüchen der Tiere in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium anzupassen: Mauereidechse (80 m²/adultem Indivi-

¹ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW).

duum), Zauneidechse (150 m²/adultem Individuum), Schlingnatter (Reviergrößen adulter Schlingnattern betragen selbst bei optimalen Voraussetzungen > 600 m²/adultem Individuum).

4. Die **bisherigen Ersatzflächen** (Umsiedlungen in 2019 und Frühjahr 2021) sind bis zum **30.09.2021** wie folgt **nachzubessern** und es ist jeweils ein differenziertes **Pflegekonzept** bis zum selben Datum nach den folgenden Maßgaben zur Abstimmung vorzulegen:

- a) Ersatzfläche 1 /Umsiedlungsfläche 2019, Flurstücke: 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, Gemarkung Gernsbach, Gewinn Galgeneck:

Pflegekonzept: mindestens 2 Pflegedurchgänge inkl. Schaffung von Rohbodenflächen und Altgrasstreifen, regelmäßiger Freischnitt der Habitatelemente, Verhinderung von zu starker Beschattung durch die angrenzenden Waldbäume

Nachbesserung: Schaffung von mindestens 10 zusätzlichen Habitatelementen.

- b) Ersatzfläche 2 /Umsiedlungsfläche 2021, Flurstücke: Flurstücke 1257/1, 1258/1, 1259/1, 1204/1 und 1205, Gemarkung Gernsbach, Gewinn Galgeneck:

Pflegekonzept: mindestens 2 Pflegedurchgänge inkl. Schaffung von Rohbodenflächen und Altgrasstreifen, regelmäßiger Freischnitt der Habitatelemente.

Nachbesserung: Schaffung von mindestens 20 zusätzlichen Habitatelementen.

Eine **Dokumentation** über die Nachbesserungen der Flächen ist bis zum **15.10.2021** beim Regierungspräsidium und der unteren Naturschutzbehörde per E-Mail (Eingriffsregelung_Artenschutz@rpk.bwl.de; s.kretzler@landkreis-rastatt.de) vorzulegen

5. Der **Beginn der Umsiedlungen** ist möglichst einen Monat zuvor, der **Abschluss der Umsiedlungen** ist umgehend beim Regierungspräsidium Karlsruhe sowie beim Landratsamt Rastatt per E-Mail (Eingriffsregelung_Artenschutz@rpk.bwl.de; s.kretzler@landkreis-rastatt.de) anzuzeigen. Die Anzeige nach Abschluss der Umsiedlungen muss einen Nachweis über die „Eidechsenfreiheit“ der Fläche (siehe Kriterien zur Einstellung des Fangs in Nebenbestimmung Nr. 8) enthalten.
6. Eine **ökologische Baubegleitung** (= ÖBB) wird beauftragt, steht den Ausführenden für Fragen zur Verfügung und hält in kritischen Fällen Kontakt zur höhe-

ren Naturschutzbehörde. Die ÖBB **dokumentiert** die Absammel- und Umsiedlungsaktion (Umfang vgl.²) sowie Anzahl, Geschlecht und Alter (adult/subadult/juvenil) der abgesammelten Reptilien und deren Zustand (verletzt/unverletzt). Gleichzeitig **überwacht** sie die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben und präzisiert vor Ort die Lage und die Ausführung der kompletten Kompensationsmaßnahmen.

7. Die **Eingriffsflächen** sind zur Vermeidung der Rückwanderung bzw. Einwanderung von Tieren der o.g. Arten für die Dauer der Bauarbeiten mit Reptilienzäunen **einzuzäunen**. Die Zäune müssen während der Aktivität der Reptilien täglich auf ihre Funktionalität überprüft werden. Eine **Instandhaltung** des Zauns ist im Falle von Bauschäden, Sturmschäden, Vandalismus etc. sofort durchzuführen. Sofern notwendig, ist alle 6-8 Wochen eine Mahd durchzuführen, um ein Überwinden der Zäune durch die Reptilien zu verhindern. Der Zaun darf erst nach Abschluss der Arbeiten abgebaut werden und muss korrekt entsorgt werden.
8. Bis zum Beginn der Baumaßnahmen sind ab **Mitte August bis Ende September** (nach Eizeitigung aber vor Winterruhe) bzw. ab **Mitte März bis Ende April** (nach Winterruhe aber vor Eiablage) durch geeignete Fangmethoden so viele Reptilien wie (mit vertretbarem Aufwand) möglich abzufangen. Die **Fangaktion** muss in der Zeit erhöhter Mobilität der Reptilien erfolgen, d.h. bei milder Witterung (windarm, strahlungsreich). Der Fang kann eingestellt werden, wenn bei geeigneter Witterung an mindestens drei Fangtagen im Abstand von einer Woche keine Tiere mehr gefangen werden. Die Fangzeitfenster können in Absprache mit dem Regierungspräsidium witterungsbedingt modifiziert werden.
9. Zugelassene **Fangmethoden** für Reptilien sind das Fangen mittels **Nylonschlinge**, per **Kescher** oder **Hand**, **Schlangentrettern/blechen** und/oder mittels **Fangzaun** und **Eimer**. Für die letztgenannte Methode („Eimer-Methode mit Fangzaun“) ist unbedingt Folgendes zu berücksichtigen:
 - die Eimer müssen Löcher haben, damit die Tiere bei Niederschlägen nicht ertrinken,
 - die Eimer müssen mindestens zweimal/Tag kontrolliert werden,
 - die Eimer müssen so platziert werden, dass sie nicht der Mittagssonne ausgesetzt sind (notfalls Sonnenschutz),

² LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW), Kap. 5 und 6.

- nach Beendigung der Maßnahme bzw. während Fangpausen muss die Anlage so abgesichert sein, dass keinerlei bodenaktive Tiere gefangen werden.
10. Für den Fang und die Umsiedlung sind entsprechend **qualifizierte Mitarbeiter/innen** (herpetologisch geschultes Personal, Naturschutzfachkräfte mit Erfahrung auf dem Gebiet des Reptilienmanagements) einzusetzen.
 11. Sollten Zauneidechsen oder Schlingnattern gefangen werden, muss umgehend das Regierungspräsidium Karlsruhe sowie das Landratsamt Rastatt informiert werden, so dass ggf. über erforderliche nachträgliche Auflagen entschieden werden kann.
 12. Die **Anforderungen** an eine **Umsiedlung** (vgl. hierzu³) sind einzuhalten. Abweichungen sind zu begründen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tiere nicht in bestehende Reviere umgesiedelt werden. Die vorgesehenen Ersatz-Flächen müssen bis zur Umsiedlung der Tiere auf diese Flächen **funktionsfähig** sein.
 13. Der **Transport** der Reptilien muss in Stoffsäckchen oder entsprechenden Fangboxen mit ausreichend Versteckmöglichkeit erfolgen. Auf Sonnenschutz und Verhinderung von Hitzestau ist zu achten. Adulte und subadulte Tiere sind beim Transport zu separieren. Die Wiederansiedlung erfolgt am selben Tag wie das Fangen.
 14. Um ein Abwandern der umgesiedelten Tiere zu verhindern, ist die **Ersatzfläche 3** (Flurstücke 1229, 1231, 1233, 1234, Gemarkung Gernsbach, Gewann Galgeneck) nach Umsiedlung der Tiere **2 Jahre** lang mit einem Reptilienschutzzaun **einzuzäunen**. Eine Instandhaltung des **Zauns** ist zu gewährleisten. Dazu muss der Zaun während der Aktivitätszeit der Reptilien regelmäßig monatlich auf seine Funktionsfähigkeit sowie zusätzlich nach besonderen (Wetter-)Ereignissen, die Einfluss auf den Zaun haben könnten, kontrolliert werden. Sofern notwendig, ist durch eine Mahd alle 6-8 Wochen ein Überwinden des Zauns durch die Reptilien zu verhindern. Der Zaun muss nach Ablauf der 2 Jahre korrekt entsorgt werden.
 15. Die **Ersatzflächen** müssen **vom Antragsteller dauerhaft** (mindestens 25 Jahre) in regelmäßigen Abständen entsprechend der abgestimmten Pflegekonzepte **gepflegt** werden. Die Pflegekonzepte sind ggf. aufgrund der Monitoringergebnisse in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium zu modifizieren.

³ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW), Kap. 3.4.1, 6.5.

16. Die rechtliche Flächensicherung erfolgt durch Eigentumserwerb oder durch dingliche Sicherung mittels einer **beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (bpD)** für mindestens 25 Jahre. Dabei muss die dingliche Sicherung auch die Flächenpflege und das Monitoring umfassen.
Die Umsiedlungsflächen inkl. der Pflegemaßnahmen sind in das **Kompensationsverzeichnis** der Stadt Gernsbach einzutragen.
Die **Nachweise** des Eigentumserwerbs bzw. der dinglichen Sicherung und des Eintrags in das Kompensationsverzeichnis sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe bis zum **31.12.2021** vorzulegen.
17. Als Beleg für die korrekten und ausreichenden habitatverbessernden Maßnahmen erfolgt ein **Monitoring** (analog zu⁴) vom **1., 3., 5. sowie 10. Jahr** nach der Umsiedlung (1. Monitoringjahr: 2022). Das Monitoring umfasst eine Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Vegetationsentwicklung und Bestand der Eidechsen). Im Zuge des Monitorings wird die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Eidechsen überprüft. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss über Populationsgröße und –struktur (Anzahl adulte männliche/weibliche, subadulte, juvenile Tiere), Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Als Zielgröße ist die Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung mit entsprechendem Korrekturfaktor anzusetzen. Für das Monitoring ist eine standardisierte Erfassung durchzuführen. Diese erfolgt durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen aller für die Eidechsen geeigneten Habitate, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen, dem Umdrehen von Steinen und der Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen (Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze, Fortpflanzungs- und Jagdhabitate). Es müssen vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Drei Begehungen sind im Frühjahr/Sommer und eine Begehung ist im Spätsommer durchzuführen, um den Reproduktionserfolg überprüfen zu können.
18. Die **Dokumentation** der **ökologischen Baubegleitung** zu den Ersatzflächen (incl. Bildern, Karten und Flächenberechnung) und der Umsiedlung inkl. **Bericht** über die Einhaltung der Nebenbestimmungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe (Höhere Naturschutzbehörde) und dem Landratsamt Rastatt (Untere

⁴ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW), Kap. 6.6.

Naturschutzbehörde) unaufgefordert bis spätestens zum **31.12.2022** zuzusenden (ausreichend ist per E-Mail: Eingriffsregelung_Artenschutz@rpk.bwl.de, naturschutz@landkreis-rastatt.de).

Die **Monitoringberichte (siehe Nebenbestimmung Nr. 17)** sind **jeweils spätestens zum 31.12.** des jeweiligen Monitoringjahres der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Naturschutzbehörden können die Ergebnisse der Untersuchungen für interne, naturschutzfachliche Zwecke (keine Weitergabe, keine Veröffentlichung etc. soweit nicht Ansprüche nach Umweltverwaltungsgesetz bestehen) verwenden.

19. **Abweichungen** von den hier festgelegten Nebenbestimmungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zulässig.
20. Diese Genehmigung ist **im Gelände mit zu führen** und auf behördliches Verlangen vorzuzeigen.
21. Weitere bzw. **geänderte Auflagen** im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **500,- €** erhoben.

Hinweise:

1. Wir gehen davon aus, dass die Punkte 6 – 10 und 12 dieser artenschutzrechtlichen Ausnahme bei der bereits erfolgten Umsiedlung, die vor der Antragstellung auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme stattgefunden hat (siehe Sachverhalt) eingehalten wurden. Bei Abweichungen von diesen Punkten bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an (Eingriffsregelung_Artenschutz@rpk.bwl.de, regina.kiefer@rpk.bwl.de).
2. Diese Ausnahme beinhaltet nur die naturschutzrechtliche Entscheidung nach den o.g. Bestimmungen. Sie ergeht unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Bestimmungen.
3. Wir bitten darum, die im Rahmen der Umsiedlung und des Monitorings **erfassten Reptilien-Arten** jeweils bis zum 31.12. eines Jahres unaufgefordert in das Artenerfassungsprogramm der **LUBW /AEP-online** (vgl. Anlage; zuerst einmalige Registrierung erforderlich, danach Eingabe mit Eingabe-Link nutzen, nach Abschluss der Dateneingabe Beendigung bestätigen!) einzugeben. Erst nach Bestätigung der erfolgten Dateneingabe erhält die höhere Naturschutzbehörde eine automatisierte Nachricht, daher ist die Beendigung der Eingabe im Programm entsprechend zu aktivieren. Der **Zeitaufwand** für die Erfassung einer Art wird auf max. 10 Minuten

geschätzt, die Erfassung von weiteren ein bis zwei Arten dauert nicht wesentlich länger.

4. Bei allen Maßnahmen, die mit einem Eingriff in den Boden oder Pflanzbestände verbunden sind, ist grundsätzlich darauf zu achten, dass **Neophyten** durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiter verbreitet oder gefördert werden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Ein- oder Verschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen oder Erdmaterial, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden. Gleiches gilt für Arbeiten auf Ersatz- oder Ausgleichsflächen. Daher wird empfohlen, wirksame Kontroll- und erforderlichenfalls dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen, gesonderte Behandlung oder Entsorgung von Erdaushub, gezielte Bekämpfung) umzusetzen.
5. **Gebühren** und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetz sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.
Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse BadenWürttemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLA-DEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassensymbol an. Bei Beträgen bis 5.000 € besteht auch die Möglichkeit der **Online-Zahlung**.
6. Die zuständige untere Naturschutzbehörde erhält Nachricht von diesem Schreiben.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Stadt Gernsbach beantragte mit dem Schreiben vom 19.05.2021 eine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Bebauungsplan „Im Wörthgarten“ (ehemaliges Pfeleiderer-Areal) und für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Bei den Hochwasserschutzmaßnahmen handelt es sich hauptsächlich um die Aufweitung der Murg,

aber auch um die Erhöhung der Ufermauern am „Katz'schen Garten“, an der Tiefgarage und am Triebwerkskanal „Sägemühle“.

Für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde die arguplan GmbH beauftragt. Bei Bestandserfassungen durch die arguplan GmbH wurden 2017 12 und im Frühjahr 2021 13 Fundpunkte der streng geschützten Mauereidechse im Vorhabenbereich festgestellt, sodass bei der Umsetzung des B-Plans „Im Wörthgarten“ und der Hochwasserschutzmaßnahmen baubedingt und anlagebedingt mit Eingriffen in Habitate streng geschützter Reptilien durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Baufeld zu rechnen ist.

Bereits 2019 erfolgte eine Umsiedlung von Mauereidechsen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einen im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) angelegten Ersatzlebensraum im Gewann Galgeneck (Umsiedlungsfläche 1, Flurstücke 1196-1200, Gemarkung Gernsbach, Gewann Galgeneck). Dazu wurde zuvor ein mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rastatt abgestimmtes Maßnahmenkonzept erstellt (Anlage 1 des Ausnahmeantrags).

Nachdem die Durchführung der oben genannten Hochwasserschutzmaßnahmen beschlossen wurde, war eine weitere Fangaktion in dem geplanten Eingriffsbereich der Murgaufweitung erforderlich. Auch zu dieser Umsiedlung wurde ein mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Maßnahmenkonzept erarbeitet (Anlage 2 des Ausnahmeantrags). Mit dem Abfangen wurde im Frühjahr 2021 begonnen, wobei auch nochmal der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans miteinbezogen wurde. Die Mauereidechsen wurden auf einen Ersatzlebensraum im Gewann Galgeneck (Umsiedlungsfläche 2, Flurstücke 1257/1, 1258/1, 1259/1, 1204/1 und 1205, Gemarkung Gernsbach, Gewann Galgeneck), angrenzend an den Ersatzlebensraum von 2019, umgesiedelt.

Die Umsiedlung der Mauereidechsen soll im Spätsommer 2021 und im Frühjahr 2022 fortgesetzt werden und dann zusätzlich auch die Eingriffsflächen der übrigen Hochwasserschutzmaßnahmen (Erhöhung der Ufermauern in den o.g. Bereichen) umfassen.

Für die Umsiedlung weiterer Mauereidechsen ist ein weiterer Ersatzlebensraum erforderlich, der dem Regierungspräsidium per E-Mail vom 21.07.2021 mitgeteilt wurde (Umsiedlungsfläche 3, Flurstücke 1229, 1231, 1233, 1234, Gemarkung Gernsbach, Gewann Galgeneck).

Am 24.06.2021 haben das Regierungspräsidium und die untere Naturschutzbehörde eine Besichtigung des Eingriffsgebiets und der bisherigen Ersatzlebensräume 1 + 2 im Gewann Galgeneck durchgeführt. Dabei wurden diverse Mängel an den bisher im Gewann Galgeneck eingerichteten Ersatzlebensräumen 1 und 2 festgestellt.

Somit sind Nachbesserungen und zusätzliche Umsiedlungsflächen erforderlich, die im Rahmen dieser Ausnahme geregelt werden.

Da die Ersatzlebensräume nach Auffassung des Regierungspräsidiums nicht im art-spezifischen räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche liegen, wurde mit Schreiben vom 19.05.2021 der o.g. Ausnahmeantrag für die Mauereidechse gestellt.

Da die Eingriffsflächen aufgrund ihrer Habitatausstattung ein hohes Lebensraumpotential für Reptilien bieten, ist es möglich, dass neben den Mauereidechsen, für die der Antrag gestellt wurde, auch Zauneidechsen und Schlingnattern – die beide im gesamten Landkreis bekannt sind – von den geplanten Baumaßnahmen betroffen sein werden. Aufgrund dessen sind auch diese beiden Arten vorsorglich Gegenstand dieser Ausnahme.

2. Artenschutzrechtliche Würdigung

Die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*), **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) sind im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) gelistet. Somit sind sie gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b, Buchst. aa BNatSchG als besonders geschützte Arten und darüber hinaus auch als streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b BNatSchG eingestuft.

Dies hat zur Folge, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz dieser Arten greifen. Danach ist es verboten,

1. Exemplaren dieser Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
2. Exemplare dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwintungszeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Voraussetzungen der bei den Verbotstatbeständen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu prüfenden Legalausnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind hier nicht erfüllt.

Die Flächen auf denen der Bebauungsplan „Im Wörthgarten“ (ehemaliges Pfeleiderer-Areal) sowie die Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden sollen, insbesondere der südliche Teil des ehemaligen Pfeleiderer-Areals, sind teilweise Lebensraum und Winterquartier von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und evtl. einzelner Schlingnattern (*Coronella austriaca*) sowie möglicherweise auch von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*). Baubedingt und anlagebedingt wird es hier zu Eingriffen in die Habitate dieser Reptilien kommen. Allerdings erfüllen die Ersatzflächen nicht die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang, da die Entfernung von ca. 1000 m Luftlinie zum Eingriffsort wesentlich weiter ist, als die von LAUFER (2014⁵) angegebenen 500 m. Zusätzlich ist die Murg eine natürliche Barriere für terrestrisch lebende

⁵ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW), Kap. 3.4.2.

Reptilien, so dass die von LAUFER für Überschreitungen des 500 m Puffers vorausgesetzte „gute Vernetzung“ nicht gegeben ist. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere, die bestehenden, vom Menschen genutzten und daher stark frequentierten Brücken als Migrationsweg nutzen, dennoch besteht kein räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriffsort und Ersatzflächen. Auch die schmale Landverbindung entlang der Murg unter der Straßenbrücke im Norden ist kein geeigneter Verbindungskorridor, da feuchte, beschattete oder kühle Migrationswege von Mauereidechsen eher gemieden werden.

Deshalb wird das Verbot des Fangens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Durchführung der beiden Vorhaben verwirklicht, da die betreffende Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG das Fangen nur im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang freistellt. Weiterhin kann zusätzlich nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Signifikanzschwelle des Tötungsverbots bei den auf den Bauflächen verbliebenen Tieren überschritten wird. Das Verbot des Tötens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird deshalb bei der Durchführung der Vorhaben ebenfalls verwirklicht.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird hier nicht erfüllt. Von einer störungsbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG) ist nicht auszugehen. Der Mauereidechsenbestand auf dem Pfeleiderer Areal stellt aufgrund seiner isolierten Lage eine lokale Population dar, die durch die Umsetzung der Umsiedlung lokal verlagert wird.

Bei den Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse dauerhaft zerstört. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG) ist bei der Umsiedlung auf die Ersatzflächen nicht erfüllt, da diese außerhalb des artspezifischen räumlichen Zusammenhangs liegen (siehe oben) und somit die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht anwendbar ist. Somit wird der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann gemäß **§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG** von der Naturschutzbehörde im Einzelfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erteilt werden. Dabei darf die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und

sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

a) Zum Vorliegen der **zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** wurde im Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme der arguplan GmbH dargelegt, dass die Umsetzung des Bebauungsplans „Im Wörthgarten“ dringend benötigten Wohnraum schafft, sowie durch den Bau zweier Lebensmittelmärkte die Versorgung der Bevölkerung sicherstellt. Darüber hinaus dienen die Hochwasserschutzmaßnahmen dem Hochwasserschutz im Stadtgebiet und somit der öffentlichen Sicherheit.

Ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, ist dabei nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann (BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2000, 4 C 2/99, juris Rn. 39). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts genügt zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals ein „durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes Handeln“ (BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2000, 4 C 2/99, juris Rn. 39). Die beabsichtigte Maßnahme erscheint hier vernünftig und verantwortungsbewusst.

Bei der hier (wegen des Wortes „überwiegend“) vorzunehmenden Abwägung zwischen den Belangen des Artenschutzes und den öffentlichen Belangen, welche von der Stadt Gernsbach geltend gemacht werden, kann eine Gewichtung zugunsten letzterer Belange vorgenommen werden. Im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und im Interesse des Hochwasserschutzes können die hier voraussichtlich eher geringen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten angesichts der langfristigen Sicherung des Lebensraums der Arten hingenommen werden.

Bei den betroffenen Reptilienarten handelt es sich auch um gegenüber zusätzlicher anthropogen bedingter Mortalität nur mäßig bzw. mittel empfindliche Arten. In der Studie „*Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. Stand 20.09.2016 (3. Fassung) - DIPL. BIOL. DR. VOLKER DIERSCHKE, DIPL. ING. DIRK BERNOTAT*“ wurde die Bedeutung von Individuenverlusten der im Eingriffsgebiet hauptsächlich vorkommenden Mauer- und evtl. Zauneidechse als „**mäßig**“

klassifiziert, die der Schlingnatter als „mittel“ (Seite 48 bzw. 234: bei einer 6-stufigen Klassifizierung von „sehr hoch“ - „hoch“ - „mittel“ - „mäßig“ - „gering“ - „sehr gering“)⁶.

Aufgrund der vorhandenen ökologischen Strukturen ist die Mauereidechse im Landkreis Rastatt weit verbreitet, allerdings liegen kaum Daten zum Vorkommen der Art im Stadtgebiet Gernsbach vor. Bei der zu betrachtenden Population handelt es sich aber aufgrund der isolierten Lage um eine lokale Population. Durch die Umsiedlung der Population bleibt die lokale Population mittel- bis langfristig gesehen weitgehend unbeeinträchtigt. Bei den Schlingnattern ist eine Beurteilung diesbezüglich sehr schwierig, da die Datenlage aufgrund der versteckten Lebensweise ungenügend ist.

Unter Beachtung der genannten Erwägungsgründe wiegen die Belange der Reptilien (vor allem der Mauereidechse und eventuell noch mit Einzelindividuen auftretenden Zauneidechsen und Schlingnattern) im vorliegenden Fall weniger schwer.

b) Eine **zumutbare Alternative** ist im vorliegenden Fall nicht gegeben (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Eine Alternative liegt vor, wenn die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise auch mit der Alternative verwirklicht werden können. Dabei sind grundsätzlich sowohl Standort- als auch Ausführungsalternativen zu berücksichtigen.

Eine Standortalternative kommt vorliegend nicht in Betracht, da die Hochwasserschutzmaßnahmen essentieller Bestandteil eines Hochwasserschutzkonzeptes an Ort und Stelle sind. Weiterhin gibt es für die Schaffung von Wohn- und Gewerbegebiet nach Angaben des Antragstellers keine anderen vergleichbaren Flächen im Stadtgebiet und die Umsetzung des Bebauungsplans „Im Wörthgarten“ dient der flächenschonenden Nachverdichtung im Innenstadtbereich.

Eine zumutbare Ausführungsalternative ist nicht ersichtlich. Die der Umsiedlung vorzuziehende schonendere Alternative der Vergrämung kann aufgrund fehlender geeig-

⁶ Abgeleitet wurde dies aus populationsbiologischen Parametern (Alttiermortalität, Lebensalter, Alter bei Eintritt in die Reproduktion, Reproduktionspotenzial, Reproduktionsrate, nationale Bestandsgröße, nationaler Bestandstrend) und aus naturschutzfachlichen Bewertungskriterien zur Einstufung der Bedeutung der Art (Einstufung nationale Rote Liste, Gefährdung in den Bundesländern nach Roter Liste, Nationale Verantwortlichkeit, Gefährdung in Europa).

netter Ersatzhabitate nicht gewählt werden. Weiterhin gibt es keine geeigneten Ersatzhabitate in einem 500 m Radius um den Vorhabenbereich, weshalb die Eidechsen auf weiter entfernt liegende Flächen, außerhalb des artspezifischen räumlichen Zusammenhangs, umgesiedelt werden müssen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf Kapitel 2 des o.g. Ausnahmeantrags verwiesen.

c) Durch das Vorhaben wird der **Erhaltungszustand der Arten auch nicht verschlechtert** (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Schließlich darf eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält.

Über den Verweis auf Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG wird für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie der Zulässigkeitsmaßstab für die Ausnahme verschärft: danach darf eine Ausnahme nur dann erteilt werden, wenn für die Population der betroffenen Art weiterhin ein „günstiger Erhaltungszustand“ besteht. Zu betrachten ist dabei nicht der Erhaltungszustand der lokalen Population, sondern die Population der entsprechenden biogeographischen Region im Mitgliedsstaat (hier: kontinentale Region Baden-Württembergs bzw. Deutschlands).

Der Erhaltungszustand der Mauereidechse und der Schlingnatter ist für Baden-Württemberg als „**günstig**“ eingestuft, der Erhaltungszustand der Zauneidechse als „**ungünstig - unzureichend**“. Somit unterliegt die Zauneidechse den verschärften Ausnahmevoraussetzungen für Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden (Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, vgl. EuGH, Urt. v. 14.06.2007, Rs. C-342/05, Kom/Finnland, Rn. 29, NuR 2007, 477).

Aufgrund der geplanten Maßnahmen in den drei Ersatzlebensräumen und der Umsiedlung der Reptilien ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Reptilienarten jedenfalls mittel- bis langfristig nicht verschlechtert. Von einer Behinderung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechse ist nicht auszugehen.

Somit liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, 5 und Satz 2 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahme vor.

Die Ausnahme steht im Ermessen der Behörde. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb von diesem Ermessen zwingend in negativer Weise Gebrauch gemacht werden sollte.

Die Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung dienen der Sicherstellung und Kontrolle einer sach- und fachgerechten Durchführung der zur Sicherung des Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen für die betroffenen Reptilienarten.

3. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 2 bis 7, § 10 Abs. 2 iVm Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. 2004, 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) in Verbindung mit Ziff. 19.8.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 03. März 2017 (GebVO UM – GBl. S. 181 ff.). Nach § 10 Abs. 2 iVm Abs. 5 LGebG sind Gemeinden gebührenbefreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen. Eine Gebührenumlage ist in Bezug auf den Bebauungsplan möglich, in Bezug auf die Hochwasserschutzmaßnahmen ist keine Gebührenumlage möglich. Die Gebühr wird daher nur anteilig in Bezug auf die Ausnahme betreffend den Bebauungsplan erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Kiefer
Referat Naturschutz Recht